

Instandhaltung von Kranen

Gesetzliche Grundlagen

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV) 832.30

Art. 32b Instandhaltung von Arbeitsmitteln

¹ Arbeitsmittel sind gemäss den Angaben des Herstellers fachgerecht in Stand zu halten. Dabei ist dem jeweiligen Einsatzzweck und Einsatzort Rechnung zu tragen. Die Instandhaltung ist zu dokumentieren.

² Arbeitsmittel, die schädigenden Einflüssen wie Hitze, Kälte und korrosiven Gasen und Stoffen ausgesetzt sind, müssen nach einem zum voraus festgelegten Plan regelmässig überprüft werden. Eine Überprüfung ist auch vorzunehmen, wenn aussergewöhnliche Ereignisse stattgefunden haben, welche die Sicherheit des Arbeitsmittels beeinträchtigen könnten. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.

Verordnung über die sichere Verwendung von Kranen (Kranverordnung) 832.312.15

Art. 4 Grundsätze

¹ Krane dürfen nur in sicherem Zustand betrieben werden. Sie sind so zu transportieren, aufzustellen, instandzuhalten und zu demontieren, dass Personen nicht gefährdet werden. Die Angaben des Herstellers sind zu beachten.

² Die Montage und Demontage von Kranen sowie Instandhaltungsarbeiten an Kranen dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die dafür ausgebildet sind.

Art. 15

¹ Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber muss die Krane regelmässig nach den anerkannten Regeln der Technik auf ihren betriebssicheren Zustand kontrollieren lassen oder sich vergewissern, dass diese Kontrollen durchgeführt wurden.

² Die Kontrollen müssen von Personen durchgeführt werden, die dafür ausgebildet sind.

Quellen

- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) www.admin.ch/ch/d/sr/8/832.30.de.pdf
- Verordnung über die sichere Verwendung von Kranen (Kranverordnung) 1420.d www.suva.ch/waswo
- SUVA-Merkblatt "Instandhaltung planen und überwachen" 66121.d www.suva.ch/waswo